

Stenographisches Protokoll.

65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

IV. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 17. Dezember 1931.

Inhalt.

Verhandlungen: 1. Dritte Lesung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1932 (B. 227) — Sever (1806) — Annahme des Gesetzes in 3. Lesung (1806);

2. Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren der Staatsanwaltschaft Wien I nach Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des noch auszufürgenden Verfassers des Flugblattes mit der Überschrift „Arbeiter der Sterne und Faust!“ und des für den Inhalt dieses Flugblattes verantwortlich zeichnenden Ludwig Uhl wegen Übertretung nach § 495/1 des Strafgesetzes, beziehungswise § 30 des Preßgesetzes (B. 244) — Berichterstatter Doppler (1806) — Annahme der Ausschuszantrages (1806);

3. Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Lembach nach Auslieferung des Abg. Balthasar Gierlinger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (B. 245) — Berichterstatter Marksläger (1806) — Annahme des Ausschuszantrages (1807);

4. Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Leoben nach Auslieferung des Abg. Sepp Hainzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (B. 246) — Berichterstatter Hueber (1807) — Annahme des Ausschuszantrages (1807);

5. Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Kreisgerichtes Wiener Neustadt nach Auslieferung des Abg. Dr. Alexander Hryntschak wegen Vergehens nach §§ 335 und 337 des Strafgesetzes (B. 264) — Berichterstatter Doppler (1807) — Annahme des Ausschuszantrages (1807);

6. Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren der Staatsanwaltschaft Graz nach Erteilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Rudolf Melka wegen Übertretung nach §§ 491 und 495 des Strafgesetzes (B. 263) — Berichterstatter Doppler (1808) — Annahme des Ausschuszantrages (1808);

7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 235): Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 459, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 442, und über den Antrag der Abg. Högl, Sever u. Gen. (19/A), betr. die Verlängerung der Geltungsdauer und gleichzeitige Abänderung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 459, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 442 (B. 250) — Berichterstatter Ertl (1808), Högl (1808) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1809);

8. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 201): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 98 (Schulerrichtungsgesetz) (B. 261) — Berichterstatter Dr. Stögner (1809) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1810);

9. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 209): Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, mit welchem der § 25, Absatz (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 96, betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 43), abgeändert wird (B. 262) — Berichterstatter Bingl (1810) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1810).

Tagesordnung: Dringliche Behandlung zweier Tagesordnungspunkte (1809).

Ausschüsse: Zuweisung der Regierungsvorlagen B. 259 an den Justizausschuss, B. 260 an den Ausschuss für soziale Verwaltung, B. 265, 266, 267, 268, 269 und 270 an den Finanz- und Budgetausschuss, des Antrages Nr. 207 an den Ausschuss für Handel und der bereits dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesenen Anträge Nr. 205 und 206 an den Finanz- und Budgetausschuss (1810).

Wahl Wendl als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Baumgärtel, Dr. Ellenbogen als Erzähmann des Ausschusses für Justiz an Stelle Wendl, Ziricsek als Erzähmann des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle Heinz (1810).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 260, 265, 266, 267, 268, 269 und 270.

Berichte: des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 261 und 262, des Immunitätsausschusses B. 263 und 264.

Tagesordnung: 3. Lesung des Bundesfinanzgesetzes für 1932 (B. 227).

Begehren der Staatsanwaltschaft Wien I nach Ermächtigung zu einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Übertretung nach § 495/1 des Strafgesetzes, beziehungswise § 30 des Preßgesetzes (B. 244).

Immunitätsangelegenheit Gierlinger (B. 245).

Immunitätsangelegenheit Hainzl (B. 246).

Immunitätsangelegenheit Dr. Hryntschak (B. 264).

Begehren der Staatsanwaltschaft Graz nach Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Rudolf Melka wegen Übertretung nach §§ 491 und 495 des Strafgesetzes (B. 263).

Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes (B. 250).

Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich (B. 261).

Abänderung des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft in Steiermark (B. 262).

Präsident Dr. Renner eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Min. mittags und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 15. Dezember als genehmigt.

Präsident: Ich habe dem Hause die Mitteilung zu machen, daß der Finanz- und Budgetausschuß seine Beratungen noch nicht beendet hat. Ich kann also die Sitzung des Hauses nur dann abhalten, wenn von keiner Seite ein Einspruch erhoben wird.

Ich frage das Haus, ob ein solcher Einspruch erhoben wird? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1932 (B. 227).

Sever: Hohes Haus! Durch ein Missverständnis, das dadurch entstanden ist, daß ein Antrag durch den Herrn Präsidenten nicht zur Verlesung gelangt ist, ist ein Antrag meiner Kollegien, nämlich der Antrag der Abg. Pölzer, Proft, Hözl, vom Hause abgelehnt worden, der besagt (liest):

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, die Erzeugung von alkoholfreiem Trauben- und Obstmost zu fördern.“

Ich erlaube mir, den Antrag neuerdings zu stellen und bitte um seine Annahme.

Präsident: Der Antrag begründet eine geschäftsordnungsmäßige Schwierigkeit. Ich kann die Reassumierung nur vornehmen, wenn dieser Antrag einstimmig beschlossen würde.

Das Haus beschließt einstimmig die Reassumierung des in der vorhergegangenen Sitzung gefassten Beschlusses (S. 1802).

Der Antrag Pölzer, Proft, Hözl u. Gen. wird hierauf angenommen.

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1932 wird sodann in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren der Staatsanwaltschaft Wien I nach Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des noch auszuforschenden Verfassers des Flugblattes mit der Überschrift „Arbeiter der Stirne und Faust!“ und des für den Inhalt dieses Flugblattes verantwortlich zeichnenden Ludwig Uhl wegen Übertretung nach § 495/1 des Strafgesetzes, beziehungsweise § 30 des Preßgesetzes (B. 244).

Berichterstatter **Döppler:** Hohes Haus! Der Immunitätsausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung mit dem Begehren der Staatsanwaltschaft Wien I nach Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des noch auszuforschenden Verfassers des Flugblattes mit der Überschrift „Arbeiter der Stirne und Faust!“

und des für den Inhalt dieses Flugblattes verantwortlich zeichnenden Ludwig Uhl wegen Übertretung nach § 495/1 des Strafgesetzes, beziehungsweise § 30 des Preßgesetzes.

Der Tatbestand ist folgender: Die „Nationalsozialistische Betriebsstelle Ö. S. S. W. — Leopoldau“ hat in Flugblättern mit der Aufschrift „Arbeiter der Stirne und Faust!“ zum Besuch ihrer Werbeversammlung am 10. November 1931 in Kuntners Saallokaliitäten, Wien, XXI., Schloßhoferstraße 40, eingeladen. Im Text dieses Flugblattes ist eine Stelle folgenden Wortlautes enthalten: „Man führt Euch — zur Beruhigung Eurer Nerven — im Panoptikum am Novemberring (genannt Parlament) höchst dramatische Mauschlachten mit dem Gegner vor, die, in nüchterner Wirklichkeit gesehen, nichts als Betrug am Volke sind. Durchschaut die Demagogen.“

Die Staatsanwaltschaft Wien I hat nun aus den oben angeführten Gründen ersucht, daß der Nationalrat die Zustimmung zur Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung erteilen möge. Ich möchte dazu bemerken, daß es sich hier nicht um eine Kritik handelt, es ist also keine Wehleidigkeit unsseits, sondern es muß doch endlich einmal dem ununterbrochenen Herumwerfen mit derartigen Beleidigungen ein Riegel vorgeschoben werden. Infolgedessen hat der Immunitätsausschuss dem Antrag auf Verfolgung zugestimmt und beschlossen, den Antrag zu stellen, (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Begehren der Staatsanwaltschaft Wien I vom 9. November 1931, §. 1 St. 403/31/1, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des noch auszuforschenden Verfassers des Flugblattes „Arbeiter der Stirne und Faust!“ und des für den Inhalt dieses Flugblattes verantwortlichen Ludwig Uhl wegen Übertretung nach § 495 des Strafgesetzes, beziehungsweise § 30 des Preßgesetzes, begangen durch die in diesem Flugblatt enthaltene Stelle: „Man führt Euch — zur Beruhigung Eurer Nerven — im Panoptikum am Novemberring (genannt Parlament) höchst dramatische Mauschlachten mit dem Gegner vor, die, in nüchterner Wirklichkeit gesehen, nichts als Betrug am Volke sind. Durchschaut die Demagogen.“ wird stattgegeben.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Lembach nach Auslieferung des Abgeordneten Balthasar Gierlinger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (B. 245).

Berichterstatter **Marksläger:** Das Bezirksgericht Lembach hat am 15. November l. J. an den

Nationalrat ein Begehren um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Balthasar Gierlinger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre gerichtet.

Dem Auslieferungsbegehren liegt folgender Tatbestand zugrunde: Abg. Gierlinger hat anlässlich einer Versammlung am 4. Oktober d. J. in einer Rede unter anderem folgende Wortwendungen gebraucht (*liest*): „Ich sage Ihnen, werte Versammlungsteilnehmer, Starhemberg ist ein Lausibub. Wir werden trachten, daß die Vorgänge am 13. September 1931 ein gerichtliche Klärung erfahren und dieser Starhemberg dorthin kommt, wo alle solchen Leute hingehören.“

Ich habe über diesen Tatbestand im Immunitätsausschuß in seiner Sitzung vom 14. Dezember berichtet und habe entsprechend den Richtlinien, die wir uns für derartige Angelegenheiten zurechtgelegt haben, die Auslieferung des Abg. Gierlinger beantragt, um so mehr, als die Aussieferung auch der Absicht des Gierlinger selbst entspricht, der diese Äußerung vor Gericht verantworten will.

Namens des Immunitätsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Lembach vom 15. November 1931, Geschäftszahl U 204/31/1, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Balthasar Gierlinger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre durch die in einer christlichsozialen Wählerversammlung gemachte Äußerung: „Ich sage Ihnen, werte Versammlungsteilnehmer, Starhemberg ist ein Lausibub. Wir werden trachten, daß die Vorgänge am 13. September 1931 eine gerichtliche Klärung erfahren und dieser Starhemberg dorthin kommt, wo alle solchen Leute hingehören.“ wird stattgegeben“.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Leoben nach Auslieferung des Abg. Sepp Hainzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (B. 246).

Berichterstatter Dr. Hueber: Sehr geehrte Frauen und Herren! Dem Begehren des Bezirksgerichtes Leoben liegt folgender Tatbestand zugrunde: In der Nacht vom 25. auf 26. Oktober 1931 kehrte Abg. Hainzl im Gasthause Friedl in Waltenbach bei Niklasdorf in Gesellschaft des Grundbesitzers Stegmüller in St. Peter bei Judenburg ein. Es entwickelte sich im Gasthause eine politische Debatte, bei welcher Abg. Hainzl unter anderem erklärt haben soll (*liest*): „Minister Winkler hätte in der Credit-Anstalts-Frage wohl die Regierung zum Sturze gebracht, jedoch durch Entgegennahme eines Geldbetrages sich wieder bereit erklärt, in die Regierung einzutreten.“ wird stattgegeben.“

betrages sich wieder bereit erklärt, in die Regierung einzutreten.“ Auf Vorhalt einiger dort anwesender Herren erklärte der Beschuldigte, daß er jederzeit in der Lage sei, den Wahrheitsbeweis hiefür anzutreten.

Der Abg. Hainzl bestreitet diese Behauptungen, wünscht aber selbst die gerichtliche Austragung.

Der Immunitätsausschuss stellt daher den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Leoben, Abteilung 4, vom 27. November 1931, B. 4 U 2051-31/2, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Sepp Hainzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch die Äußerung: „Minister Winkler hätte in der Credit-Anstalts-Frage wohl die Regierung zum Sturze gebracht, jedoch durch Entgegennahme eines Geldbetrages sich wieder bereit erklärt, in die Regierung einzutreten.“ wird stattgegeben.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Kreisgerichtes Wiener Neustadt nach Auslieferung des Abg. Dr. Alexander Hryntschak wegen Vergehens nach §§ 335 und 337 des Strafgesetzes (B. 264).

Berichterstatter Döppler: Das Kreisgericht Wiener Neustadt ersucht gemäß § 27 der Zweiten Bundesverfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929 um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Dr. Alexander Hryntschak wegen Vergehens nach §§ 335 und 337 des Strafgesetzes, begangen am 4. September 1931 in Wiener Neustadt durch unvorsichtiges Fahren mit einem Kraftwagen auf der Neunkirchner Allee, wodurch ein Zusammenstoß mit einem Auto erfolgt sei.“

Da es sich hier um keine Angelegenheit handelt, die mit der politischen Tätigkeit des Herrn Abg. Dr. Hryntschak im Zusammenhang steht, wird dem Begehren des Kreisgerichtes Wiener Neustadt Rechnung zu tragen beantragt; es entspricht dies auch dem Wunsche des Herrn Abg. Dr. Hryntschak.

Der Immunitätsausschuss beantragt daher (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Begehren des Kreisgerichtes Wiener Neustadt, Abteilung 10, vom 7. Dezember 1931, 10 Vr 1484/31, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Dr. Alexander Hryntschak wegen Vergehens nach den §§ 335 und 337 des Strafgesetzes, begangen durch unvorsichtiges Fahren mit einem Kraftwagen auf der Neunkirchner Allee, wodurch ein Zusammenstoß mit einem Autobus der Wiener Neustädter städtischen Kraftwagenunternehmung hervorgerufen und ein Passagier schwer verletzt wurde, wird stattgegeben.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehr der Staatsanwaltschaft Graz nach Erteilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Rudolf Melka wegen Übertretung nach §§ 491 und 495 des Strafgesetzes (B. 263).

Berichterstatter **Doppler**: Am 18. Oktober 1931 fand in Bischelsdorf, Bezirk Weiz, eine Versammlung des Wirtschaftsvereines für Österreich statt, bei der Rudolf Melka als Redner auftrat und im Verlauf seiner Rede den österreichischen Nationalrat eine „Dreckbude“ oder „Dreckhütte“ nannte und durch folgende Redewendungen beleidigte: „Darinnen (im Nationalrat) sind überhaupt nur Erzhalunken und Gauner und prononcierte Verbrecher, sie tun nichts, als die Leute begauern; wären sie keine Gauner, so würden sie sich nicht wählen lassen und den Leuten kein Affentheater vormachen.“

Da die Staatsanwaltschaft Graz in diesen Redewendungen eine nach den §§ 491 und 495 des Strafgesetzes zu verfolgende Handlung erblickt, hat sie an den Nationalrat das Begehr nach Erteilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Beschuldigten gerichtet.

Der Berichterstatter stellte nach entsprechender Begründung den Antrag, der Immunitätsausschuss möge dem Nationalrat vorschlagen, die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Rudolf Melka zu erteilen.

Der Immunitätsausschuss hat den Antrag des Berichterstatters angenommen und beantragt (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Begehr der Staatsanwaltschaft Graz vom 4. Dezember 1931, Nst 1/31/9247, nach Erteilung der Ermächtigung der strafgerichtlichen Verfolgung des Rudolf Melka wegen Übertretung nach den §§ 491 und 495 des Strafgesetzes, begangen durch die in einer Versammlung in Bischelsdorf, Bezirk Weiz, auf den österreichischen Nationalrat bezogenen Redewendungen: „Darinnen sind überhaupt nur Erzhalunken und Gauner und prononcierte Verbrecher, sie tun nichts, als die Leute begauern, wären sie keine Gauner, so würden sie sich nicht wählen lassen und den Leuten kein Affentheater vormachen.“ und durch die auf den Nationalrat bezogenen Ausdrücke „Dreckbude“ oder „Dreckhütte“, wird stattgegeben.“

Ich bemerke, daß im gedruckten Text dieses Antrages in Beilage 263 ein Druckfehler in der Ziffer unterlaufen ist, denn es soll nicht heißen Nst 1/31/9447, sondern Nst 1/31/9247.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 235): Bundesgesetz über

die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 459, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 442, und über den Antrag der Abg. Hözl, Sever u. Gen. (194/A), betr. die Verlängerung der Geltungsdauer und gleichzeitige Abänderung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 459, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 442 (B. 250).

Berichterstatter **Ertl**: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1931 beschlossen, das Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 459, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 442, welches mit 31. Dezember 1931 seine Wirksamkeit verloren hätte, zu verlängern. Zur Begründung der weiteren, und zwar unveränderten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes genügt es, darauf hinzuweisen, daß es in Unbetacht der weiteren Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich an der Invalidenschaft verstärkt auswirken muß, unvertretbar und untragbar wäre, den Kriegsopfern ihren bisher genossenen, gewiß bescheidenen, aber wertvollen Schutz zu entziehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sodann in der Regierungsvorlage (B. 235) enthaltenen Gesetzentwurf mit dem Zusatzantrag des Berichterstatters auf Einschaltung eines neuen Artikels II in den Gesetzentwurf, die durch das Bundesverfassungsgesetz notwendig war, angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Abg. Hözl u. Gen. haben einen Minderheitsantrag eingebracht, der vom Ausschuß für soziale Verwaltung abgelehnt wurde und dessen Ablehnung ich auch dem hohen Hause empfehle.

Hözl: Hohes Haus! Abermals stehen wir vor der Aufgabe, das Invalidenbeschäftigungsgesetz vom Jahre 1920 durch eine Novelle zu verlängern, wie das schon wiederholt geschehen ist.immer wieder hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, dieses Gesetz zu erneuern, das dazu bestimmt ist, den in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigten Kriegsinvaliden den Eintritt in das Erwerbsleben zu erleichtern.

Das Gesetz aus dem Jahre 1920 hat, wie sich im Laufe der Jahre erwies, gewisse Mängel aufzuweisen, die vor allem darin liegen, daß ein Unternehmen sich von der Verpflichtung, Kriegsbeschädigte, die über 45 Prozent Verminderung der Erwerbsfähigkeit aufzuweisen — und nur für solche gilt das Gesetz —, in den Betrieb einzustellen, wenn der Betrieb mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, loskaufen kann. Er bezahlt dann einen Jahresbetrag von 200 S, der — was

besonders in den Ländern draußen oft geschieht — auf 100 S herabgesetzt wird. Viele Unternehmer entziehen sich auf diese Weise der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, Kriegsopfer in den Betrieb einzustellen. Ich habe wiederholt hier im hohen Hause und im Ausschuß für soziale Verwaltung darauf gedrängt, daß dieser Enthebungsbetrag entsprechend erhöht werde. Wir Sozialdemokraten schlagen in unserem Minderheitsantrag vor, daß die Ausgleichstaxe ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des betreffenden Betriebes betragen soll. Auf diese Weise könnte das Gesetz in bezug auf die Einstellungsverpflichtung viel besser wirken als heute.

Außerdem schlagen wir in unserem Minoritätsantrag vor, daß das Gesetz nicht wieder auf bloß zwei Jahre, sondern bis zum 31. Dezember 1935 verlängert wird.

Es ist auch wünschenswert, daß für die Vermittlung von Kriegsbeschädigten in die Betriebe eine andere Lösung gefunden wird, als das heute im Gesetz der Fall ist. Wir schlagen deshalb vor, daß die Arbeits- und Dienstvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen durch Vermittlungsstellen der Invalidenentschädigungskommissionen erfolgen sollen, denen der Charakter einer gemeinnützigen Arbeitsnachweistelle verliehen wird. Die näheren Bestimmungen sollen durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, getroffen werden.

Ich bitte, diese Minderheitsanträge anzunehmen, denn nur unter dieser Voraussetzung ist es wirklich möglich, das Gesetz im Interesse der Kriegsopfer zu einem guten zu machen.

Ich verweise auch darauf, daß die Kriegsopfer selbst wiederholt, und jetzt zuletzt am 3. Dezember, in einer Beratung des Zentralverbandes darauf hingewiesen haben, daß eine strengere Erfassung aller Einstellungsmöglichkeiten und eine genauere Durchführung des Gesetzes erfolgen müsse. Dies wird aber nur möglich sein, wenn Sie, entsprechend unserem Minderheitsantrag, das Gesetz derartig verbessern, daß es ein völlig brauchbares wird.

Im Zusammenhange damit muß ich auch neuerlich betonen, daß die Kriegsbeschädigten mit Recht darüber klagen, daß auch andere Möglichkeiten, ihnen Existenz zu verschaffen, nicht genügend wahrgenommen werden. So verweisen die Kriegsblinden und andere Kriegsbeschädigte darauf, daß ihre Berücksichtigung bei der Verleihung von Trafiken keine genügende ist. Es kommen wiederholt Fälle vor, obwohl unter den Bewerbern um Tabaktrafiken Kriegsbeschädigte oder Kriegsblinde sind, daß solche Verleihungen dennoch an oft sehr gutgestellte andere Bewerber erfolgen und dadurch Kriegsblinde und andere Kriegsopfer hintangestellt werden. Alle diese Dinge wären aber sicherlich

nicht möglich oder würden mindestens sehr eingeschränkt, wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung mehr darauf sehe würde, daß man mit den Kriegsopfern in Österreich einen genügenden Kontakt herstellt und diesen Kontakt auch aufrecht erhält. Es besteht eine Vollzugsanweisung, die unter der Ministerschaft Hanusch im Jahre 1919 erlassen wurde. Diese Vollzugsanweisung setzt eine ständige Invalidenfürsorgekommission ein. Ich muß heute die begründete Beschwerde erheben, daß diese ständige Invalidenfürsorgekommission im Verlauf der Jahre durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu einer sehr unständigen Einrichtung gemacht wurde. Ich fordere daher vor allem im Interesse der Kriegsopfer, daß diese ständige Invalidenfürsorgekommission öfter einberufen wird, so daß es den Kriegsopfern möglich ist, dort zu sagen, wo sie der Schuh drückt. Alle Beschwerden und Klagen, die ich im Verlauf der Budgetdebatte vorbringen mußte, und auch die Fragen, die die bessere Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes, die die Schaffung von Existenz für Kriegsopfer betreffen, könnten bedeutend rascher behandelt werden, wenn es möglich wäre, daß die Vertreter der Kriegsbeschädigten in der ständigen Invalidenfürsorgekommission rechtzeitig ihre Stimme erheben könnten. (Lebhafter Beifall links.)

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Es gelangt zunächst der Minderheitsantrag Hößzl, Forstner u. Gen. zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Das Bundesgesetz wird sodann in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten gemäß § 38, E, der Geschäftsordnung wird beschlossen, die Punkte 8 und 9 der Tagesordnung, Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht, mit Verzicht auf die 24stündige Aussagefrist, in Verhandlung zu nehmen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 201): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Änderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 98 (Schulerrichtungsgesetz) (B. 261).

Berichterstatter Dr. Stögner: Hohes Haus! Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat die Regierungsvorlage (B. 201) in seiner heutigen Sitzung in Verhandlung genommen.

Gemäß § 61 R. V. G. stellt die Landesgesetzgebung fest, wo und mit welchen Mitteln Hauptschulen zu errichten sind. Während bisher nach § 5 des niederösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 98, der Landeschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung

über die Errichtung von Hauptschulen zu entscheiden hatte, soll nach einem am 1. Juli dieses Jahres gefassten Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich im Hinblick auf die mit der Errichtung einer Hauptschule verbundenen großen Kosten von Fall zu Fall durch Gesetz festgestellt werden, an welchen Orten Hauptschulen zu errichten sind. Eine gleichartige Bestimmung gilt bereits in den Ländern Salzburg, Steiermark und Vorarlberg.

Nach dem erwähnten Gesetzesbeschluß vom 1. Juli kann die Leitung einer Hauptschule mit der einer allgemeinen Volksschule, desgleichen eine Knabenschule und eine Mädchenschule unter einem gemeinsamen Leiter verbunden werden und mit einer Hauptschule Lehrkurse für die schulentwachsene Jugend verbinden werden.

Gegen die Annahme des Gesetzentwurfes obwaltet kein Bedenken.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 98 (Schulerrichtungsgesetz) (B. 201), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 209): Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, mit welchem der § 25, Absatz (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 96, betr. das Dienstekommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 43), abgeändert wird (B. 262).

Berichterstatter **Zingl:** Hohes Haus! Im Auftrage des Ausschusses für Erziehung und Unterricht habe ich über die Vorlage der Bundesregierung (B. 209) zu berichten.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Steiermark, mit welchem der § 25, Absatz (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 96, betr. das Dienstekommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 43), abgeändert wird (B. 209), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 259 dem Justizausschuß, B. 260 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, B. 265, 266, 267, 268, 269 und 270 dem Finanz- und Budgetausschuß, der Antrag Nr. 207 dem Ausschuß für Handel und die Anträge 205 und 206 — bisher dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen — dem Finanz- und Budgetausschuß.

An Stelle Baumgärtel als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses wird Wendl, an Stelle Wendl als Ersatzmann des Justizausschusses Dr. Ellerbogen und an Stelle Heinz als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung Jiricek gewählt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 18. Dezember, 11 Uhr vorm. Tagesordnung:

Debatte über die Regierungserklärung, betr. die Vorlagen über das Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz (B. 252) und das 6., 7. und 8. Credit-Institutsgesetz (B. 256, 257 und 258), verbunden mit der ersten Lesung dieser Vorlagen.

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Min. mittags.